

F A € T S

Ausgabe 3/2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER

www.wko.at/finanzdienstleister



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

www.wko.at/wissensdatenbank

Fachgruppen	3
Europäische Union Vizepräsident Dr. Othmar Karas zum euro- päischen Finanzmarkt	4
Kommentar Ing. Andreas Dolezal zum Wegfall des Privacy-Shield-Abkommens	6
Tätigkeitsbericht 2020 des Fachverbands Finanzdienstleister Das Heft im Heft	7-14
Recht RA Prof. Dr. Christian Winternitz zur Geldwäscherichtlinie 6.0	16
Berufsgruppen	17
Steuertipps zum Jahresende von Mag. Cornelius Necas	18
Kommentar Mag. Alexander Lechner IDD – Die Gewerbebehörden machen Ernst	20



Hannes Dolzer als Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister bestätigt Michael Posselt und Norbert Eglmayr sind Obmann-Stellvertreter

Mag. Hannes Dolzer wird dem Fachverband Finanzdienstleister als Obmann für weitere fünf Jahre vorstehen. Seine Wahl erfolgte am 18. November 2020 in der konstituierenden Sitzung des Fachverbandsausschusses. Als Stellvertreter stehen ihm die Obmänner der Fachgruppen Finanzdienstleister Tirol, Dr. Michael Posselt, und Oberösterreich, Mag. Norbert Eglmayr zur Seite.

„Ich freue mich über das Vertrauen, das mir unsere Mitglieder entgegenbringen. Gemeinsam mit meinem Team werde ich mich weiterhin konsequent für unseren Berufsstand einsetzen“, betonte Mag. Dolzer anlässlich seiner Wahl. Die Schwerpunkte für die nächsten Jahre sieht Dolzer darin, sich vor allem weiterhin für freie Wahl der Entgeltform und lebbare Gesetzesvorschriften einzusetzen sowie bei der Digita-

lisierung der Branche zu unterstützen.

Mag. Hannes Dolzer ist seit 2010 Obmann der Fachgruppe Finanzdienstleister Steiermark und seit 2015 Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister. Der studierte Betriebswirt ist Inhaber und Geschäftsführer des Beratungsunternehmens ProVideaS. Er ist Gewerblicher Vermögensberater, Unternehmensberater, Versicherungsmakler und FMA-konzessioniert als Wertpapier-

Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



Geänderte Weiterbildung in Covid-19-Zeiten

Das Jahr 2020 wird nahezu allen von uns in schlechter Erinnerung bleiben. Starke Einschränkungen im Zuge der beiden Lockdowns führen zu mentalen Belastungen. Das soziale Leben ist stark eingeschränkt bis nahezu unmöglich geworden. Mit Eintritt der kälteren Jahreszeit reduzieren sich auch die Sportmöglich-

keiten im Freien und daher ist darauf zu achten, dass man keinen „Lagerkoller“ bekommt.

Es gibt aber positive Zeichen. Ein Impfstoff sollte in absehbarer Zeit zugelassen werden und danach werden – mit etwas Verzögerung – die Einschränkungen großteils aufgehoben und das normale Leben kann wieder seinen Lauf nehmen.

Natürlich wirken sich die Einschränkungen im täglichen Leben auch auf die Serviceleistungen aus, die wir Ihnen gegenüber erbringen. Speziell die Weiterbildung ist davon betroffen. So musste zum Beispiel auch der BILDUNGS-Kickoff 2021 vorläufig bis Mai 2021 verschoben werden. Aber auch da ist noch nicht sicher, dass dieser als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, wobei ich aber optimistisch bin.

Die Fachorganisationen der Finanzdienstleister in den Wirtschaftskammern Österreichs haben sehr rasch ihre Weiterbildungsangebote umgestellt. Mittlerweile gibt es ein sehr umfangreiches Angebot an Webinaren, die Sie bei der Erfüllung Ihrer Verpflichtungen unterstützen. Es gibt auch für das heurige Jahr noch ein paar Möglichkeiten, nicht nur „Stunden zu sammeln“, sondern auch etwas Neues zu lernen und die eine oder andere wichtige rechtliche Information zu erhalten.

Nun, am Ende des Jahres, sollten Sie überprüfen, ob Sie Ihre Weiterbildungspflicht für das Jahr 2020 erfüllt haben. Ein Blick auf meineweiterbildung.at hilft da sehr. Dort finden Sie nicht nur Ihren aktuellen Status, sondern auch (passende) Weiterbildungsangebote. Beachten Sie bitte: Die Behörden können zwar in Bezug auf das Jahr 2020 von einer Bestrafung bei Nicht-Erfüllung der Verpflichtung absehen, jedoch nur, wenn Sie glaubhaft machen können, dass Sie unverschuldet (beispielsweise durch Erkrankung) in diese Situation gekommen sind. Ein genereller Hinweis auf „die Coronakrise“ genügt nicht.

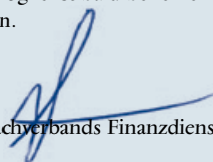
Damit Sie zumindest 2021 in der Weiterbildung von Anfang an gut im Zeitplan liegen, werden die Fachgruppen Finanzdienstleister Kärnten, Steiermark, Vorarlberg und Wien im Jänner – quasi als Ersatz für den BILDUNGS-KickOff – eine Bildungswoche anbieten. Von Montag, 18. Jänner, bis Donnerstag, 21. Jänner, findet jeweils von 13:00 bis 16:15 Uhr ein Webinar über ein Modul statt. Abgedeckt werden die Module 7 – Finanzierungen, 8 – Recht der Versicherungsvermittlung, 1 – Berufsrecht sowie 2 – Verbraucherschutzrecht. So können Sie am Vormittag Büroarbeiten erledigen, den späteren Nachmittag für Kundengespräche nutzen und trotzdem 12 Stunden Weiterbildung absolvieren. Damit wäre gleich mehr als die Hälfte der gewerblichen Weiterbildungspflicht für 2021 erledigt und Sie müssen dafür nicht einmal das Büro oder die Wohnung verlassen. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Programm erhalten Sie auf der Website der Finanzdienstleister unter „Veranstaltungen“.

Klingt doch schon mal gut, oder?

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen schönen und vor allem gesunden Jahresausklang, alles Gute für 2021 und freue mich darauf, wenn wir uns möglichst bald bei einer Präsenzveranstaltung wieder persönlich sehen.

Ihr
Hannes Dolzer

Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO



► dienstleistungsunternehmen. Zudem unterrichtet er als Universitätslektor an der Karl-Franzens-Universität Graz und ist gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Vermögensberatung.

Der studierte Betriebswirt und Politikwissenschaftler Dr. Michael Posselt ist seit 2010 Obmann der Fachgruppe Finanzdienstleister Tirol und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Banken und Börse. Seit 2015 ist er Obmann-Stellvertreter des WKÖ-Fachverbands. Seine Selbstständigkeit startete 1999 zunächst als Einzelunternehmer. Seit 2004 ist er Geschäftsführer der Gewerblichen Vermögensberatung und Versicherungsagentur dr. posselt & partner KG.

Mag. Norbert Eglmayr ist Betriebswirt und seit 2002 selbstständig als Unternehmensberater und Gewerblicher Vermögensberater tätig. In der Fachgruppe Oberösterreich engagiert er sich seit 2003 – zuerst als Prüfer, dann als Mitglied des Ausschusses und Obmann-Stellvertreter. Seit Mai 2019 ist er der Obmann der Fachgruppe Finanzdienstleister Oberösterreich.

11 Fachausschüsse mit spezifischen Arbeitsbereichen

In der konstituierenden Sitzung des Fachverbands Finanzdienstleister am 18. November 2020 wurden diese elf Fachausschüsse gebildet:

Fachausschuss Bildung

Vorsitz: Michael Karl GASSER, MBA MPA

Fachausschuss Crowdfunding-Plattformen

Vorsitz: Mag. Andreas ZEDERBAUER

Fachausschuss Europäische Angelegenheiten

Vorsitz: Margit EIDENHAMMER

Fachausschuss Gewerbliche Vermögensberatung, Wertpapiervermittler, Bausparvermittler und Tipggeber

Vorsitz: Dr. Michael POSSELT

Fachausschuss Imagestrategie

Vorsitz: Ing. Sascha DASTL

Fachausschuss Kreditauskunfteien

Vorsitz: Gerhard WAGNER

Fachausschuss Leasingunternehmen

Vorsitz: Mag. Klaus KLAMPFL

Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit

Vorsitz: Michael Josef HOLZER

Fachausschuss Versteigerer und Pfandleiher

Vorsitz: Dr. Eduard GAMLER

Fachausschuss Wertpapierunternehmen

Vorsitz: KommR Dr. Herbert SAMHABER

Fachausschuss Zahlungsdienstleister und virtuelle Währungen

Vorsitz: Mag. Philipp BOHRN

Die jeweiligen Vorsitzenden sind alle Mitglieder des Fachverbandsausschusses (teilweise mit beratender Stimme „kooptiert“) und im jeweiligen Fachbereich tätig. Die Fachausschüsse sollen den Fachverband bei der Verwirklichung seines neuen Arbeitsprogramms unterstützen.

Ihre Interessenvertretung in den Bundesländern

FACHGRUPPE KÄRNTEN

OBMANN



Mag. Anton SGAGA

Kontakt Fachgruppen-Geschäftsstelle:
Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
E-Mail: herwig.draxler@wkk.or.at
Web: www.wko.at/branchen/k/information-consulting/finanzdienstleister/start.html
Tel: +43 (0)5 90 904 770

OBMANN-STELLVERTRETER Michael Karl GASSER, MBA MPA

Mag. Andreas PETSCHAR

GESCHÄFTSFÜHRER Ing. Mag. Herwig DRAXLER

FACHGRUPPE OBERÖSTERREICH

OBMANN



Mag. Norbert EGLMAYR

Kontakt Fachgruppen-Geschäftsstelle:
Hessenplatz 3, 4020 Linz
E-Mail: finanzdienstleister@wkooc.at
Web: www.finanzdienstleister-ooe.at
Tel: +43 (0)5 90 909 4724

OBMANN-STELLVERTRETER KommR Dr. Herbert SAMHABER

Franz Josef STADLMAYR

GESCHÄFTSFÜHRER Ing. Mag. Thomas WOLFMAYR, MBA

FACHGRUPPE STEIERMARK

OBMANN



KommR Mag. Hannes DOLZER

Kontakt Fachgruppen-Geschäftsstelle:
Körblergasse 111-113, 8021 Graz
E-Mail: finanzdienstleister@wksstk.at
Web: www.finanzdienstleister-stmk.at
Tel: +43 (0)316 601 438

OBMANN-STELLVERTRETER Markus KOHLMEIER

Joachim Franz RODLER, MBA

GESCHÄFTSFÜHRER Mag. Herwig KOVACS

FACHGRUPPE VORARLBERG

OBMANN



Arnold TOLLINGER

Kontakt Fachgruppen-Geschäftsstelle:
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
E-Mail: susanna.troy@wkv.at
Web: www.vorarlberger-finanzdienstleister.at
Tel: +43 (0)5522 305 247

OBMANN-STELLVERTRETER Erwin LORETZ

Akad. FDL KommR Markus SALZGEBER

GESCHÄFTSFÜHRERIN Mag. Susanna TROY

FACHVERTRETUNG BURGENLAND

VOR-
SITZENDER

Mag. Manfred OLLRAM

Kontakt Fachvertretung:
Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt
E-Mail: alexander.pillitsch@wkbgl.at
Web: www.wko.at/bgld/finanzdienstleister
Tel: +43 (0)5 90 907 3720

GESCHÄFTSFÜHRER Dr. Alexander PILLITSCH, MBA MBA

FACHGRUPPE NIEDERÖSTERREICH

OBMANN



Michael Josef HOLZER

Kontakt Fachgruppen-Geschäftsstelle:
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
E-Mail: finanzdienstleister@wknoc.at
Web: www.finanzdienstleister-noe.at
Tel: +43 (0)2742 851 19720

OBMANN-STELLVERTRETER Marianne BREITHUT

Daniel REISINGER

GESCHÄFTSFÜHRERIN Mag. Helga MEIERHOFER

FACHGRUPPE SALZBURG

OBFRAU



Margit EIDENHAMMER

Kontakt Fachgruppen-Geschäftsstelle:
Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg
E-Mail: finanzdienstleister@wks.at
Web: www.wko.at/sbg/finanzdienstleister
Tel: +43 (0)662 88 88 638

OBFRAU-STELLVERTRETER Florian ROSENSTATTER

Kurt Howard SEYFRIED

GESCHÄFTSFÜHRER Dr. Andreas SCHERM

FACHGRUPPE TIROL

OBMANN



Dr. Michael POSSELT

Kontakt Fachgruppen-Geschäftsstelle:
Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck
E-Mail: finanzdienstleister@wktiro.at
Web: www.finanzdienstleister-tirol.at
Tel: +43 (0)590 905 1280

OBMANN-STELLVERTRETER Christoph KIRCHMAIR

Hermann MAIR, MBA

GESCHÄFTSFÜHRER Mag. Raphael HÖBLING

FACHGRUPPE WIEN

OBMANN



Eric Viktor SAMUILOFF

Kontakt Fachgruppen-Geschäftsstelle:
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
E-Mail: diefinanzdienstleister@wkw.at
Web: www.diefinanzdienstleister.eu
Tel: +43 (0)1 514 50 3777

OBMANN-STELLVERTRETER Ing. Sascha DASTL

Mag. Oliver WALLA

GESCHÄFTSFÜHRER Mag. Thomas MOTH

Unser Finanzmarkt im Dienst der Zukunft Europas

Dr. Othmar Karas, M. B. L.-HSG, Vizepräsident des Europäischen Parlaments

Wir durchleben so noch nie dagewesene Zeiten. Die größte Gesundheitskrise seit 100 Jahren und die größte Wirtschafts- und Sozialkrise seit dem Zweiten Weltkrieg erfordern rasches, entschlossenes und gemeinsames Handeln auf allen politischen Ebenen. Wir müssen an vielen Schrauben drehen, um den BürgerInnen und Unternehmen unter die Arme zu greifen. Im Finanzmarktbereich hat die Europäische Union unter anderem in Rekordgeschwindigkeit eine gezielte Überarbeitung der EU-Bankenregeln umgesetzt. 450 Milliarden Euro an zusätzlichen Krediten sollen dadurch mobilisiert werden. Herzstück ist die vorgezogene Anwendung des erweiterten „KMU-Unterstützungsfaktors“ – der vor allem auf Druck des Europäischen Parlaments durchgesetzt wurde. Auch die Verhandlungen zum Maßnahmenbündel für die Erholung der Kapitalmärkte konnten noch vor Jahresende erfolgreich abgeschlossen werden.

Anpassung der Bankenregeln für stärkere Kreditvergabe

Anders als bei der Finanzkrise von 2008, als einige Banken die Quelle des Problems waren, ist der Finanzsektor in der Coronakrise Teil der Lösung. Neben dem Aufbauplan „Next Generation EU“, dem neuen EU-Langzeitbudget und den währungspolitischen Maßnahmen müssen wir auch den Finanzmarkt verstärkt in den Dienst unserer gemeinsamen Zukunft stellen. Nur dann können wir unsere Wirtschaft wieder auf Kurs bringen und unsere gemeinsamen Herausforderungen in Europa bewältigen: Klimawandel, Digitalisierung und wachsende Ungleichheiten.

Um die erste Schraube im Bankenbereich festzuzurren, schlug die EU-Kommission Ende April 2020 eine Anpassung der EU-Eigenkapitalverordnung (den sogenannten „CRR 2 Quick Fix“) vor. Trotz der naturgemäß aufwendigen Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens samt intensiver Verhandlungen zwischen den beiden Ko-Gesetzgebern auf europäischer Ebene –

dem Europaparlament als Vertreter der BürgerInnen und dem Rat als Vertreter der Mitgliedstaaten – konnte das Bankenpaket mit Ende Juni noch im zweiten Quartal dieses Jahres in Kraft treten. Ich bin froh, dass ich mich als Verhandlungsführer der Europäischen Volkspartei dabei erfolgreich für umgehende Flexibilisierungsmaßnahmen zur Unterstützung unserer Realwirtschaft einsetzen konnte.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Durch eine gezielte Lockerung der strengen Eigenkapitalregeln für Banken wird die Kreditvergabe in der Coronakrise gestärkt. Wie von mir gefordert, wurde das Inkrafttreten der ausgeweiteten, sogenannten „Unterstützungsfaktors“ um ein Jahr auf Juni 2020 vorgezogen. Kredite an Klein- und Mittelbetriebe, Pensionsdarlehen und Infrastrukturfinanzierungen müssen nun mit deutlich weniger Eigenkapital unterlegt werden und können daher einfacher und in größerem Umfang vergeben werden. Die Unterstützung der Banken bei der Bewältigung der Digitalisierung wird ebenfalls unterstützt. Verhältnismäßigere Kapitalanforderungen durch einen Nichtabzug von Software-Investments von den Eigenmitteln treten noch in diesem Jahr in Kraft und damit um ein Jahr früher als geplant. Die Bankenaufsicht erhält zusätzliche Flexibilität, um die negativen Auswirkungen der extremen Marktvolatilität abzumildern, die während der Coronakrise beobachtet wurde. Auch bestehende Regeln zur Behandlung von Staatsanleihen von Nicht-Euro-Staaten wurden angepasst, um für gerechtere Finanzierungsbedingungen von Mitgliedstaaten mit und ohne Euro zu sorgen – ein starkes Zeichen, das Europa eint und nicht spaltet.

Verbriefungen: Neue Medizin für wirtschaftliche Erholung

Die zweite Schraube betrifft ein Maßnahmenbündel für die Erholung der Kapitalmärkte, welches die EU-Kommission Ende Juli vorgelegt hat. Darunter fallen gezielte Anpassungen der Verbriefungsregeln, der Fi-

nanzmarkttrichtlinie (MiFID-II) und der Prospektverordnung.

Als Chefverhandler des Europäischen Parlaments habe ich mich dafür eingesetzt, dass das Finanzinstrument der Verbriefungen zu einem Arzneimittel für die wirtschaftliche Erholung werden kann. Denn richtig dosiert können Verbriefungen den Wiederaufbau beschleunigen, neue Investitionsmöglichkeiten und mehr Kreditvergabe schaffen und beste Finanzierungsbedingungen für BürgerInnen und KMU gewährleisten. Konkret schaffen wir ein neues Regelwerk für sogenannte On-Balance-Sheet-Verbriefungen, lockern Kapitalanforderungen und legen den Grundstein für ein nachhaltiges Verbriefungslabel als Antwort auf die Klimaherausforderungen.

Durch die Anpassungen bei MiFID-II reduzieren wir unnötigen Verwaltungsaufwand, fördern die Rekapitalisierung von Unternehmen und stärken die internationale Rolle des Euro, indem wir die Marktentwicklung für Energiederivate unterstützen. Bei den Regeln zum Prospekt – also dem Informationsdokument über ein Unternehmen und dessen Wertpapiere – stellen wir sicher, dass Nachträge zum Prospekt durch den informationspflichtigen Emittenten unbürokratischer möglich sind. Darüber hinaus entwickeln wir ein neues EU-Wiederaufbauprospekt, um Unternehmen dabei zu helfen, Kapital in Form von Aktien zu beschaffen, anstatt sich weiter zu verschulden.

Vollendung der Europäischen Banken- und Kapitalmarktunion

Die gezielte Anpassung der Banken- und Kapitalmarktregeln ist ein gutes Beispiel dafür, dass die EU im Kampf gegen die Krise und für den Aufbau der europäischen Wirtschaft rasch und entschlossen handelt, wenn der politische Wille der Mitgliedstaaten vorhanden ist. Dieser Schwung muss nun auch für die Vollendung der Europäischen Banken- und Kapitalmarktunion mitgenommen werden. Beide Projekte haben eine zentrale Bedeutung dabei, Europa besser wiederaufzu-

bauen. Denn ein starker Bankensektor benötigt gut funktionierende Kapitalmärkte und umgekehrt. Satte 230 Milliarden Euro Mehrwert pro Jahr könnten eine starke Kapitalmarktunion und eine vollendete Bankenunion laut einer aktuellen Studie des wissenschaftlichen Dienstes des Europaparlaments bringen.

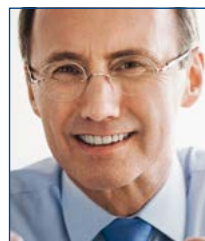
Seitens der Bankenunion leisten die ersten beiden Säulen gute Dienste, also die gemeinsame Aufsicht und Abwicklung. Aber wir müssen auch bei der dritten Säule vorankommen, der schrittweisen Einführung einer europäischen Einlagensicherung. Bestehende Institutssicherungssysteme und Haftungsverbünde müssen dabei natürlich geschützt werden. Seitens der Kapitalmarktunion wurden in den letzten Monaten umfassende Forderungskataloge erarbeitet: Die 17 Empfehlungen des CMU High-Level Forum – unter Leitung des österreichischen Ökonomen Thomas Wieser, der Aktionsplan der EU-Kommission und der Initiativbericht des EU-Parlaments liegen auf dem Tisch und müssen jetzt konsequent umgesetzt werden. Dabei geht es zum Beispiel um mehr Unterstützung für Eigenkapital-Beteiligungen an Firmen, die Schaffung eines EU-Rahmenwerks zur Unterstützung und dem Schutz grenzüberschreitender Investitionen, ein Ende des nationalen Fleckerlteppichs beim Insolvenzrecht und um verstärkte Maßnahmen zur Finanzbildung.

Maßgeschneiderte Umsetzung von Basel-III in Europa

Was die globalen Basel-III-Bankenstandards betrifft, so begrüße ich die verzögerte Umsetzung aufgrund der Coronakrise ausdrücklich. Dadurch haben die Banken und Aufseher mehr Kapazitäten, um die Realwirtschaft bestmöglich zu unterstützen. Klar ist aber auch: Basel-III ist zwar verschoben, aber nicht vom Tisch. Wir werden die globalen Standards in Europa umsetzen müssen. Die Gesetze machen jedenfalls das Europaparlament und der Rat, nicht der Baseler-Ausschuss. Es braucht eine maßgeschneiderte Umsetzung in Europa, denn die Vielfalt im europäischen Bankensektor ist unsere Stärke. Es gilt sowohl unsere strukturellen Besonderheiten wie eine vorwiegend bankenfinanzierte Realwirtschaft, als auch die vielfältigen Geschäftsmodelle zu berücksichtigen. Auch die Erfahrungen aller betroffenen Stakeholder mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie müssen bereits in den Kommissionsvorschlag einfließen können.

Klar ist, dass uns die bessere Kapitalausstattung, Liquidität und Verschuldung der europäischen Banken in der aktuellen Krise einen guten Dienst erweisen. Unser Finanzmarkt ist jetzt viel stärker als vor der Bewältigung der Finanzkrise vor mehr als zehn Jahren. Das zeigt, dass wir mit der weiteren Vertiefung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf dem richtigen Weg sind.

Bei Fragen und Anregungen stehe ich mit meinem Team jederzeit gerne zur Verfügung.



Dr. Othmar Karas, M. B. L.-HSG
 Vizepräsident des Europäischen Parlaments
 Tel.: +32 (0)2 2845627
 www.othmar-karas.at
 E-Mail: othmar.karas@europarl.europa.eu
 Twitter: @othmar_karas
 Facebook: othmar.karas
 Instagram: @othmar_karas



NÜRNBERGER
 VERSICHERUNG

Fondsgebundene Lebensversicherung

08|16 Fonds-Konzept – alles andere als Durchschnitt.

Mit der Fondsgebundenen Lebensversicherung 08|16 der NÜRNBERGER profitieren Ihre Kunden jetzt doppelt und dreifach. Doppelt: Sie genießen die Flexibilität einer modernen Sparform und die Steuervorteile einer Lebensversicherung.

Und dreifach: Maßgeschneiderter Kapitalaufbau und gleichzeitig Absicherung bei Berufsunfähigkeit und Pflege.



www.nuernberger.at

EuGH erklärt EU-US-Privacy-Shield-Abkommen für ungültig

Ing. Andreas Dolezal erklärt die wichtigsten Konsequenzen

Der Europäische Gerichtshof EuGH hat am 16. Juli 2020 das Datenschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und den USA mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt (Urteil C-311/18, kurz Schrems II). Aus Sicht des EuGHs genießen personenbezogene Daten von EU-Bürgern in den USA kein Datenschutzniveau, das dem europäischen – Stichwort DSGVO – gleichgesetzt werden kann. Unter anderem deshalb, weil US-Behörden über weitreichende Zugriffsrechte auf diese Daten verfügen.

In Artikel 45 hält die DSGVO fest, dass ein Transfer personenbezogener Daten an ein Drittland (Nicht-EU-Mitgliedstaat) nur dann erfolgen darf, wenn das betreffende Drittland ein vergleichbares Datenschutzniveau bietet. Mit dem EU-US-Privacy-Shield-Abkommen hat die EU-Kommission dieses angemessene Schutzniveau für die USA festgestellt. Die Datenübermittlung war daher erlaubt und europäische Unternehmen konnten auf Basis dieses Abkommens personenbezogene Daten übermitteln.

Kein DSGVO-konformes Schutzniveau in den USA

US-Behörden verfügen über umfangreiche sicherheitsbehördliche und geheimdienstliche Befugnisse, die unter anderem auch nicht (wie in der DSGVO gefordert) auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt sind. Gemäß den FISA Amendment Acts von 2008 ist es der US-Regierung erlaubt, gezielte Überwachung von Ausländern, die sich außerhalb der USA befinden, mithilfe von Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste (also z. B. Facebook, Google und Microsoft) durchzuführen. Darüber hinaus haben betroffene Personen keine vor Gericht durchsetzbaren Rechte.

Diese damit verbundenen Eingriffe in die Grundrechte betroffener Personen sowie mangelnde Schutzmaßnahmen oder Garantien gegen solche Eingriffe führten dazu, dass der EuGH das Privacy-Shield-Abkommen für ungültig erklärte. Für das Übermitteln von personenbezogenen Daten an die USA bzw. US-amerikanische Unternehmen fehlt daher die gültige Rechtsgrundlage und die Übertragung ist grundsätzlich nicht mehr erlaubt.

Bietet Artikel 49 DSGVO einen Lösungsansatz?

Artikel 49 der DSGVO behandelt unter der Überschrift Ausnahmen für bestimmte Fälle alternative Rechtsgrundlagen für den Datentransfer an Drittländer. Juristen sind sich nicht einig darüber, wie restriktiv der Begriff „Ausnahmen“ ausgelegt werden muss, es sich also tatsächlich um eine Ausnahme vom regelmäßigen Datentransfer handeln muss, oder auch der übliche geschäftliche Datentransfer an Drittländer auf Basis von Artikel 49 erfolgen darf. Letzteres eher nein, also stellt dieser Artikel keinen Lösungsansatz dar.

Sind Standardvertragsklauseln eine Alternative?

Auch Standardvertragsklauseln können die gültige Rechtsgrundlage für den Datentransfer an Drittländer darstellen. Die Gültigkeit solcher Vereinbarungen hängt jedoch davon ab, ob sie das Einhalten des europäischen Datenschutzniveaus gewährleisten. Genau das können die Standardvertragsklauseln aber nicht, denn auch sie können den Datenzugriff durch US-Behörden nicht wirksam unterbinden (dazu müssten sie ja in gültiges US-Recht eingreifen können).

Was können Unternehmen derzeit tun?

Betroffene Unternehmen – und das sind in der Praxis wohl fast alle – sollten (in dokumentierter Form) prüfen, welche Dienste von US-Anbietern sie aktuell nutzen. Denn bei Office-Lösungen (z. B. Microsoft Office 365), Cloud-Speicherdiensten (z. B. Amazon), sozialen Medien (Facebook & Co.), Analyse-Tools (z. B. Google Analytics) und Newsletter-Services (z. B. MailChimp) liegt die Vermutung nahe, dass eine Datenübertragung an die USA stattfindet.

Achten Sie bei dieser Prüfung auf den Umfang der Daten, die Sie übermitteln. Es dürfen nur jene Daten übermittelt werden, die angemessen und relevant sind sowie im Hinblick auf die Verarbeitungszwecke, für die sie an das Drittland übermittelt und dort verarbeitet werden, notwendig sind.

Auch dann, wenn US-Unternehmen personenbezogene Daten von EU-Bürgern auf Servern mit Standort in der EU speichern,

sind die Daten nicht wirksam vor dem umfangreichen Zugriff der US-Behörden geschützt. Handelt es sich beim US-Anbieter um einen Auftragsverarbeiter (z. B. Cloud-Speicherdienste), dann hat grundsätzlich dieser den rechtskonformen Zustand herzustellen. Die Frage ist nur, wie Sie das als österreichischer (Klein-)Unternehmer durchsetzen.

Überlegen Sie sich, zu welchen Diensten von US-Anbietern es europäische Alternativen gibt! Sie werden leider feststellen, dass es technisch gleichwertige und vom (zeitlichen sowie finanziellen) Aufwand her angemessene Alternativen oft nicht gibt. Zu Cloud-Speicherdiensten, Webanalyse- oder Newsletter-Tools gibt es hingegen europäische, wenn nicht sogar österreichische Alternativen. Wechseln Sie zu diesen Anbietern, wenn es Ihnen nur irgendwie möglich ist. Sie reduzieren damit das datenschutzrechtliche Risiko.

Können Sie auch durch zusätzliche Maßnahmen (z. B. Pseudonymisierung) den gleichwertigen Schutz der an das Drittland übertragenen Daten nicht gewährleisten, müssen Sie den Datentransfer strenggenommen vermeiden bzw. einstellen. Das ist aus aktueller Sicht die einzige wirklich rechtskonforme Lösung – auch wenn das den gänzlichen Verzicht auf Software und Dienstleistungen von US-amerikanischen Anbietern wie Microsoft, Google & Co. bedeuten würde.

Die EU-Kommission hat mittlerweile einen Entwurf für neue Standardvertragsklauseln vorgelegt. Auch der Europäische Datenschutzausschuss EDPB hat bereits Empfehlungen herausgegeben, um das Einhalten des europäischen Datenschutzniveaus sicherzustellen. Beiden Dokumenten mangelt es aber an praktikablen Lösungsansätzen, insbesondere für kleine Unternehmen und EPU's. Der Karren steckt aktuell tatsächlich im sprichwörtlichen Dreck. Daher sollten Sie die kommenden Entwicklung jedenfalls im Auge behalten.



Ing. Andreas Dolezal
Unternehmensberater
& Compliance
Officer

UNSERE LEISTUNGEN FÜR SIE TÄTIGKEITSBERICHT 2020 DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER

Ihre Interessenvertretung und Servicestelle

HIGHLIGHTS 2020



© FV / Foto Wieser

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Das letzte Jahr hat uns alle auf die Probe gestellt: Rasch sowie flexibel zu agieren, war coronabedingt das Gebot der Stunde. In diesem Sinne hat sich unsere Branche gut positioniert: Eine Befragung von Mitgliedsbetrieben zeigt, dass sich diese intensiv für ihre Kunden eingesetzt und dadurch ihre **Geschäftsbeziehungen gestärkt** haben. Die Krise hat Konsumenten sowie politischen Entscheidungsträgern deutlich gemacht, dass Finanzdienstleistern eine **systemrelevante** Funktion zukommt.

Der Coronavirus hat der Branche zudem einen – vor einem Jahr noch unvorstellbaren – **Digitalisierungsschub** verpasst: Beratungsgespräche in Unternehmensräumlichkeiten waren aufgrund von Betretungsverboten nicht möglich, Weiterbildungsveranstaltungen mit persönlicher Präsenz der Teilnehmer mussten abgesagt werden. Da der Fachverband bereits letztes Jahr durch eine Kooperation mit der VARIAS OG die Entwicklung eines **digitalen Beratungsprozesses** unterstützt hat, konnten Finanzdienstleister das branchenspezifische Tool zu Sonderkonditionen beziehen und umgehend in die Onlineberatung einsteigen.

Bei den Lehrplänen für Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler haben wir darauf geachtet, dass in einem Passus festgehalten ist, dass internetbasierte Lehrveranstaltungen zulässig sind – und konnten damit alle Fortbildungen binnen kürzester Zeit auf **Webinare** umstellen. Das Weiterbildungsprogramm wird auch 2021 umfassend sein – gleich im Jänner ist eine Online-Bildungswoche vorgesehen. Der BILDUNGS-KickOff findet diesmal zwar nicht im Jänner statt (sondern – sofern möglich – im Mai), wird aber damit auch im nächsten Jahr ein wichtiger Fixpunkt sein.

Nutzen Sie die Webinare des Fachverbands und scheuen Sie sich nicht, das Unterstützungsangebot der Wirtschaftskammer Österreich in Anspruch zu nehmen. Unsere Geschäftsstelle steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung. Ich bin optimistisch, dass wir die Krise gut meistern werden – und wünsche Ihnen einen guten Start ins neue Jahr!

Ihr Hannes Dolzer,
Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister

INTERESSENVERTRETUNG

Unterstützung in der Coronakrise

→ Die anhaltende Coronakrise hält die Branche weiterhin in Atem. Insbesondere in der Zeit des ersten Lockdowns gab es großen Informationsbedarf. Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) richtete als Auskunftsstelle für Unternehmer umgehend einen **Covid-Infopoint** unter wko.at/corona ein: Hier sind laufend aktualisierte Informationen u. a. zu Hilfsmaßnahmen und rechtlichen Vorgaben übersichtlich nach Themen geordnet abrufbar. Die WKÖ engagierte sich zudem für rasch wirkende Unterstützung in Form von Kurzarbeit, Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen und steuerlichen Entlastungen. Garantien und Zuschüsse werden über den **Corona-Hilfsfonds** geleistet. Mit einer **Investitionsprämie** werden u. a. Digitalisierungsmaßnahmen gefördert. Zur Überbrückungsfinanzierung stehen **Kredite mit Garantien** der Austria Wirtschaftsservice GmbH zur Verfügung. Der für einen Anspruch aus dem **Härtefallfonds** maßgebliche Beobachtungszeitraum wurde von ursprünglich drei auf zwölf Monate* erweitert (ebenso kann nun auch für zwölf Monate Unterstützung beantragt werden) – ein wichtiger Schritt für Finanzdienstleister, die von verzögerten Provisionszahlungen betroffen sind (* genau genommen handelt es sich um jeweils Zeiträume vom 16. eines Monats bis zum 15. des Folgemonats).

→ Das **Betretungsverbot** traf viele Mitgliedsbetriebe hart, weshalb der Fachverband sich in intensiven Verhandlungen um eine Lösung bemühte. Mit Erfolg: Durch eine Klarstellung, dass für Zahlungsinstitute und deren Zahlungsagenten die Regelung der „Bankenausnahme“ gilt, waren diese vom Betretungsverbot ausgenommen. Pfandleiher durften bereits ab 14. April 2020, alle anderen Finanzdienstleister ab 2. Mai 2020 wieder öffnen. Um sicherzustellen, dass trotz starker Nachfrage alle Unternehmen eine ausreichende Anzahl an zertifizierten **Mund-Nasen-Schutz-Masken** zur Verfügung haben, beschaffte die WKÖ ein großes Kontingent. Aus diesem konnten Mitgliedsbetriebe MNS-Masken zum Selbstkostenpreis beziehen.

→ Für Kreditauskunfteien wurde ein Tätigkeitsverbot durch die Bereitschaft der Branche verhindert, eine **situationsangepasste Bonitätsbewertung** vorzunehmen – und dadurch das Ansinnen der Bundesregierung zu unterstützen, die Liquidität heimischer Unternehmen sicherzustellen. Für die Umsetzung wurde auf der Fachverbandwebsite eine zentrale Einmeldestelle eingerichtet: Unternehmen, die Hilfsmaßnahmen der Regierung in Anspruch nehmen, können entsprechende Unterlagen an diese Einmeldestelle übermitteln. Die Kreditauskunfteien beziehen diese dann in die Bewertung der Bonität mit ein und erleichtern dadurch maßgeblich eine Kreditvergabe der Banken.

→ Einen weiteren Erfolg erzielte der Fachverband hinsichtlich der **Kundenidentifikation im Wertpapiergeschäft**, durch den sich Onlineberatung in diesem Bereich wesentlich einfacher gestaltet: Wertpapierunternehmen und deren angebundene Vermittler dürfen bei der verpflichtenden Identifikation von Neukunden im Rahmen der Geldwäscheprävention vereinfachte Online-Identifikationsverfahren anwenden. Eine persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ist

nicht mehr erforderlich. Ebenso wurden die **Telefonaufzeichnungsverpflichtungen** für die Zeit von Covid-19 von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) entschärft.

→ Um Mitgliedsbetrieben den Einstieg in einen **digitalen Beratungsprozess** zu erleichtern, verhandelte der Fachverband Sonderkonditionen mit der VARIAS OG, die ein interessantes Tool in diesem Bereich anbietet (nähere Infos unter dem Punkt „Sonderkonditionen“).

→ Ab Mitte März galt ein Verbot für Veranstaltungen mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer. Ungeachtet dessen blieb die Weiterbildungspflicht für Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler aufrecht. Daher stellte der Fachverband sein Fortbildungsangebot umgehend auf **Webinare** um. Eine große Erleichterung für viele Gewerbetreibende: Denn es bestand die Gefahr, dass sie aufgrund der Veranstaltungsabsagen ihre Weiterbildungsverpflichtungen nicht zeitgerecht erfüllen können. Schließlich waren zu Beginn des ersten Lockdowns noch rund 95 Prozent der Branchenseminare als „Präsenzveranstaltung“ organisiert. Mit den Webinaren des Fachverbands und der Fachgruppen können Finanzdienstleister nun weiterhin einen Großteil ihrer Weiterbildungsverpflichtungen abdecken (nähere Infos unter dem Punkt „Veranstaltungen“).

Nehmen Sie das umfangreiche Webinar-Angebot des Fachverbands in Anspruch und achten Sie auf die Einhaltung Ihrer Fortbildungspflicht!

Lobbying auf EU-Ebene

2020 war ein durchaus turbulentes Jahr, wenn auch erstmals nach über einem Jahrzehnt keine Verhandlungen zu weitreichenden neuen EU-Richtlinien für den Finanzdienstleistungsbereich anstanden. Nach der umfangreichen rechtlichen Neuordnung, der die Finanzdienstleistungsbranche in der Europäischen Union seit der Finanzkrise 2008 unterworfen war, ist etwas Ruhe eingeleitet. Der Fachverband konnte letztlich bei der Umsetzung der Verordnung für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPS), der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (MCD), der Datenschutzgrundverordnung (GDPR), der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) – sowie letztes Jahr hinsichtlich der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) – für die Mitgliedsbetriebe ganz wesentliche rechtliche Verbesserungen durchsetzen. Nun sind all jene EU-Richtlinien in Kraft, die den Finanzdienstleistungsbereich tiefgreifend prägen.

In den nächsten Jahren ist mit weniger umfassenden gesetzlichen Neuerungen zu rechnen. Es gilt jedoch, die Entwicklungen auf EU-Ebene weiterhin lückenlos zu beobachten, um rasch agieren zu können. Als **Vollmitglied des europäischen Interessenverbands BIPAR** (www.bipar.eu) ist der Fachverband zum Geschehen in der EU stets im Bilde und aktiv tätig.

→ Wie wichtig das ist, zeigt u. a. die in Deutschland und Italien neu aufgeflammete Diskussion zu einer verstärkten Regulierung von

Provisionszahlungen: BIPAR handelte umgehend und erarbeitete beim Midterm-Meeting im Jänner – unter Einbindung des Fachverbands – eine Argumentationslinie für Gespräche mit Entscheidungsträgern. Diese macht nachvollziehbar, weshalb der Fortbestand des Provisionsystems sowohl für Berater als auch für Konsumenten wesentlich ist.

→ Gemeinsam mit BIPAR setzt sich der Fachverband ebenfalls für eine Überarbeitung der überschießenden Bestimmungen der **Datenschutzgrundverordnung** ein, um so eine bürokratische Entlastung der Unternehmen zu erreichen.

→ Im Sinne der Förderung EU-weiter **Crowdfunding**-Projekte veröffentlichte die Europäische Kommission im Frühjahr 2018 einen Verordnungsentwurf zur Regulierung von Crowdfunding-Dienstleistungen. Demnach sollten nationale Bestimmungen erhalten bleiben und Unternehmen optional der Erwerb einer EU-weiten Lizenz möglich sein.

Die rumänische Ratspräsidentschaft hat allerdings 2019 einen neuen Vorschlag zur Vollharmonisierung eingebracht, der nun in die Crowdfunding-Verordnung aufgenommen wurde. Der Fachverband setzt sich weiterhin vehement dafür ein, dass die nationalen Bestimmungen erhalten bleiben. Denn mit dem österreichischen Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) besteht eine praktikable Rechtsgrundlage, die dazu beigetragen hat, dass Crowdfunding in Österreich ein etablierter Bestandteil der KMU-Finanzierung geworden und dass der Markt insgesamt gewachsen ist. Ziel des Fachverbands ist es, das AltFG zu erhalten, da das in Österreich populärste Crowdfunding-Instrument das qualifizierte Nachrangdarlehen ist.

→ Durch unseren Einsatz konnten wir zudem mitbewirken, dass bei Festlegung der **neuen Aufsichtsanforderungen für Wertpapierfirmen (IFR/IFD)** eine Differenzierung nach drei Klassen vorgenommen wurde. Auf Basis der Definition der Schwellenwerte wird die Mehrheit der österreichischen Wertpapierfirmen der Klasse 3 angehören und demnach deutlich geringere Aufsichtsanforderungen zu erfüllen haben. Im nächsten Schritt begleiten wir in enger Abstimmung mit dem Finanzministerium und der Finanzmarktaufsicht die Umsetzung der Vorschriften in österreichisches Recht.

Lobbying auf nationaler Ebene

→ Ein wesentliches Ergebnis ist dem Fachverband hinsichtlich des so genannten „Lexitor-Urteils“ des Europäischen Gerichtshofs gelungen: Dieses besagt, dass bei vorzeitiger Rückzahlung eines Verbraucherkredites sämtliche Kosten – egal ob laufzeitabhängig oder nicht – anteilig an den Kreditnehmer zurückzuzahlen sind. Der österreichische Gesetzgeber erarbeitete daher einen Entwurf für eine **Novelle des Verbraucherkreditgesetzes sowie des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes**. Noch vor der öffentlichen Begutachtung konnte der Fachverband in Gesprächen bewirken, dass Vermittlungsprovisionen von der Refundierungspflicht nicht betroffen sind und die neue Rechtslage nur für Verträge gilt, die nach Inkrafttreten der Novelle abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Gesetzesentwurf sollen Drittkosten,

insbesondere Vermittlungsprovisionen, nicht von der vorzeitigen Rückzahlung betroffen sein.

→ Erreichen konnte der Fachverband für Leasingunternehmen die Aufnahme von **Leasingfinanzierungen** in die Garantierichtlinien der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß KMU-Förderungsgesetz. Dadurch wird Klein- und Mittelunternehmen eine Finanzierung über Leasing deutlich erleichtert.

→ Der Begutachtungsentwurf für das neue **Kapitalmarktgesetz** sah vor, dass im Falle u. a. (vorsätzlicher) unrichtiger vorteilhafter Angaben oder des Verschweigens nachteiliger Tatsachen bei einem Angebot von Wertpapieren bzw. Veranlagungen die gerichtliche Strafbarkeit zum Tragen kommt. Damit hätte eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren verhängt werden können. Der Fachverband setzte sich erfolgreich gegen das „Gold-Plating“ ein. Dieses hätte zudem eine Kriminalisierung von Kapitalmarktteilnehmern mit sich gebracht, die für eine Förderung der Kapitalmärkte kontraproduktiv gewesen wäre.

→ Für den **Lehrberuf Finanzdienstleistungskaufmann/-frau** gilt seit Mai 2020 eine neue Ausbildungsverordnung, die verstärkt auf die beruflichen Anforderungen der Zukunft ausgerichtet ist: Ein neuer Schwerpunkt wird nunmehr auf Inhalte in den Bereichen Digitalisierung und Projektmanagement gelegt. Damit erhalten die Lehrlinge eine Top-Ausbildung, die sie zu wertvollen Mitarbeitern macht.

→ Für die Angestellten der Sparte „Information und Consulting“, zu denen auch alle Mitarbeiter unserer Mitgliedsunternehmen zählen, wurde 2019 erstmals ein eigener **Kollektivvertrag** abgeschlossen. Um auch dieses Jahr gut vorbereitet in die Kollektivvertragsverhandlungen hineinzugehen, hat der Fachverband für statistische Zwecke im Sommer eine Online-Mitgliederbefragung durchgeführt. Die Verhandler des Fachverbands konnten die Erhöhung auf 1,5 Prozent – also knapp über der Inflationsrate – durchsetzen und bewirken, dass alle wesentlichen Bestimmungen (wie u. a. die Provisionsregelung) beibehalten werden. Der neue Kollektivvertrag ist in der Wissensdatenbank auf der Fachverbandwebsite abrufbar und gilt ab 1.1.2021.

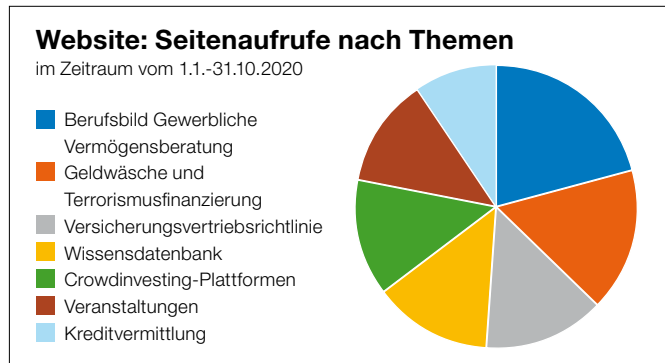
SERVICE

→ Die **Fachverbandwebsite** ist zentrales Informationsmedium der Interessenvertretung: Sie erzielte im Mittelwert pro Monat mehr als 5.600 Visits sowie rund 10.800 Seitenaufrufe und verzeichnete eine durchschnittliche Verweildauer von rund 3 Minuten. Auf die Website wurde zu 68,4 Prozent vom Desktop, zu 28,7 Prozent von einem Mobiltelefon und zu 2,9 Prozent von einem Tablet zugegriffen.

→ Den elektronischen **Newsletter** des Fachverbands – mit einer aktuell durchschnittlichen Öffnungsrate von 38,99 Prozent – beziehen rund 4.000 Abonnenten. Dieses schnelle Kommunikationstool haben wir heuer insbesondere dafür genutzt, um Mitgliedsbetriebe in der Coronakrise (über 15 Mal) umgehend über

neue berufsspezifische und rechtliche Vorgaben sowie Hilfsmaßnahmen auf dem Laufenden zu halten. Generell verschickt der Fachverband einmal im Monat einen Newsletter zu wichtigen Themen aus der Branche und zu Serviceleistungen des Fachverbands.

Sie sind am Newsletter-Service des Fachverbands interessiert und noch kein Abonnent? Dann melden Sie sich online unter www.wko.at/finanzdienstleister an.



→ Ein stark genutztes Informationstool ist die **Wissensdatenbank** auf der Fachverbandwebsite: Sie umfasst Artikel zu gesetzlichen Bestimmungen und zu wichtigen Rechts- sowie Steuerthemen, FAQs, hilfreiche Formulare, Checklisten und andere wesentliche Hintergrundinformationen für Finanzdienstleister. Für die Beiträge in der Wissensdatenbank „übersetzt“ das Juristenteam des Fachverbands hochkomplexe Thematiken in eine gut verständliche Sprache und erläutert die praktische Relevanz für die Mitgliedsbetriebe. Die Infos sind wie in einem Lexikon übersichtlich nach Stichworten von A – Z geordnet. In diesem Jahr wurde die Themensammlung sukzessive um 21 Begriffe auf 126 Stichworte erweitert – zuletzt um das für Onlineberatungen wichtige Thema „**Fernabsatzgeschäfte und Finanzdienstleistungen**“.

Die Wissensdatenbank wird laufend auf den letzten Stand gebracht und ergänzt. Der Fachverband informiert u. a. per Newsletter regelmäßig über jedes Update. So ist es einfach, über entscheidende Entwicklungen stets aktuell informiert zu sein.

→ Das **Mitgliedermagazin FACTS** erscheint drei Mal pro Jahr und wird per Postversand – auf Wunsch auch elektronisch – direkt an jedes Mitgliedsunternehmen zugestellt. FACTS informiert umfassend und praxisbezogen über aktuelle Finanz- und Rechtsthemen sowie die Standpunkte, Serviceleistungen und Aktivitäten des Fachverbands. Versandt wird das Magazin ebenfalls an Opinionleader, die für die Finanzdienstleistungsbranche prägend sind.

Möchten Sie FACTS in Zukunft online beziehen? Ihr Vorteil dabei: Sie können alle Ausgaben abspeichern und Artikel bedarfsbezogen nachlesen – auch bei Adressänderung erreicht Sie jede Ausgabe direkt und schnell. Bei Interesse schicken Sie ein Mail an finanzdienstleister@wko.at.

→ Die **Checklisten** des Fachverbands bereiten komplexe Themen kompakt und übersichtlich auf. Sie verdeutlichen, welche Punkte jeweils besonders zu beachten sind und legen sinnvolle Lösungsvarianten für etwaige Problemstellungen dar. Kunden bieten sie eine gute Vorbereitung auf ein Gespräch mit ihrem Berater – und Finanzdienstleistern ermöglichen sie in der Folge eine (zeit-)effiziente Beratung. Aktuell sind auf der Fachverbandwebsite Kunden-Checklisten zu Anlageprodukten, Goldkauf, Kreditaufnahme, Pensionsvorsorge, Pfandleihe und zur persönlichen Krisenabsicherung abrufbar. Für Unternehmer stehen Checklisten zur Geschäftsordnung für Pfandleiher, alternative Finanzierungsmöglichkeiten für KMU sowie zum rechtskonformen Marktauftritt für Gewerbliche Vermögensberater bereit.

→ Das **Gütesiegel** des Fachverbands ist für Konsumenten und generell in der öffentlichen Wahrnehmung ein wichtiges Zeichen der Qualitätssicherung. Zum Tragen des Gütesiegels sind jene rund 460 Mitglieder berechtigt, die sich zur freiwilligen Einhaltung der **Standes- und Ausübungsregeln** für die **Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung** verpflichtet haben. Dazu zählt die Befolgung von Ethik- und Kollegialitätsklauseln sowie von Regeln zur redlichen Berufsausübung in den Bereichen Investition, Finanzierung und Risikoabsicherung. Weiters ist mit den Standesregeln die Verpflichtung verbunden, mit der Ombudsstelle des Fachverbands konstruktiv zusammenzuarbeiten und das Ehrenschiedsgericht anzuerkennen. 2021 ist eine Änderung der Standesregeln angedacht, wonach sich die Träger des Gütesiegels zudem zu einer Fortbildung im Bereich „Nachhaltiges Finanzwesen“, die über die gesetzlichen Weiterbildungspflichten hinausgeht, bekennen – im Sinne des Aktionsplans der Europäischen Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums.

Ebenfalls können sich **Pfandleihunternehmen** sowie **Crowdinvesting-Plattformen** zu den Standesregeln ihrer Berufsgruppe verpflichten und damit das Gütesiegel tragen. Crowdinvesting-Plattform-Betreiber stimmen dadurch einer umfangreichen Informationserteilung gegenüber ihren Investoren zu – und beide Berufsgruppen bekennen sich somit zur regelmäßigen Weiterbildung und der Einhaltung strenger Transparenzregeln.

Für die Wahrung der Standes- und Ausübungsregeln aller Berufsgruppen ist das **Ehrenschiedsgericht** des Fachverbands zuständig. Diese Selbstkontrolle der Branche trägt wesentlich zur Stärkung des positiven Images der Finanzdienstleister bei.



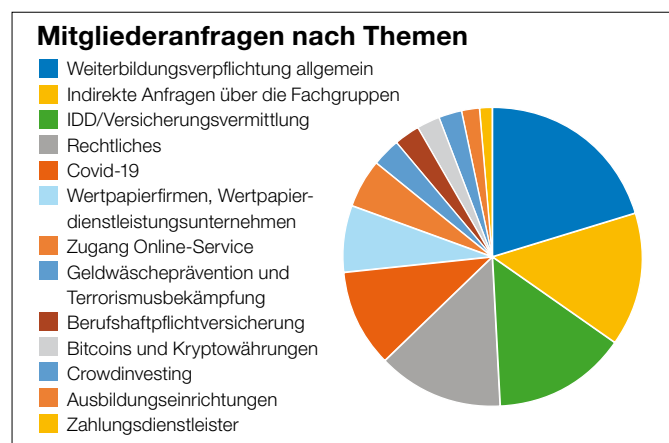
Namen und Kontaktdaten aller Träger des Gütesiegels sind auf der Fachverbandwebsite abrufbar.

→ Die unabhängige **Ombudsstelle** des Fachverbands steht – Beratern sowie Konsumenten aus ganz Österreich – bei Unstimmigkeiten bzw. Streitfällen in Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen als Schlichtungsstelle kostenfrei beratend zur Seite. Ziel der Ombudsstelle ist es, Missverständnisse bei Finanzberatungen außergerichtlich zu klären und gemeinsam mit den betroffenen Beratern Lösungen zu erarbeiten. Sofern erforderlich, wird ein Sachverhalt an das Ehrenschiedsgericht des Fachverbands, die Gewerbebehörde oder – bei begründetem Verdacht auf eine kriminelle Handlung – an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Ombudsmann Mag. Johann Wally bearbeitete 2020 in rund 75 Stunden erfolgreich 45 an ihn herangetragene Fälle per Telefon, Mail und im persönlichen Gespräch. Hinzu kamen durchschnittlich 5 telefonische Anfragen pro Woche, die von ihm ausführlich beantwortet wurden. Im Fokus der Beschwerden standen Konflikte hinsichtlich Provisionen – sowie betreffend Beratungen von Personen ohne Gewerbeberechtigung, zu denen der Fachverband eine Meldung bei der Gewerbebehörde vorsieht. Seit der Coronakrise haben sich zudem Mitteilungen zu Schwierigkeiten bei der Kreditvergabe gemehrt – wobei die anfragenden Unternehmen davon ausgingen, dass zu den Finanzdienstleistern auch Banken zählen. Der Ombudsmann klärte diesen Irrtum auf und setzte die Unternehmer über die Berufsbilder sowie das Service der Finanzdienstleister in Kenntnis.

Die Ombudsstelle steht Ihnen bei Fragen bzw. Problemen unter der Tel. +43 (0)5 90 900 DW 5550 bzw. per E-Mail fdl.ombudsstelle@wko.at zur Verfügung.

→ Coronabedingt langte dieses Jahr eine Flut von **939 Anfragen seitens Mitgliedern bei der Fachverbandsgeschäftsstelle** ein, die jeweils direkt und individuell beantwortet wurden.



→ Am **FONDS professionell-Kongress** im Februar 2020 war der Fachverband (FV) zum fünften Mal in Folge mit einem Messestand vertreten. FV-Obmann Mag. Hannes Dolzer und FV-Geschäftsführer Mag. Thomas Moth nutzten den Event zum Networking und standen Mitgliedern für fachliche sowie berufsspezifische Fragen zur Verfügung.

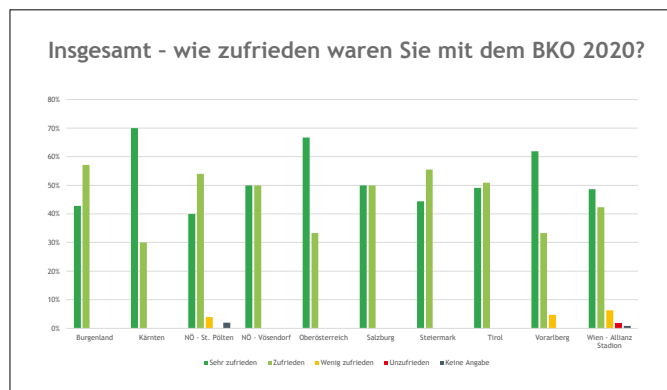
VERANSTALTUNGEN

In das neue Jahr startete der Fachverband mit dem **BILDUNGS-KickOff**, der heuer bereits zum vierten Mal stattfand. Die Teilnahme war für alle Mitgliedsbetriebe auch diesmal wieder kostenfrei. Mehr als 600 Finanzdienstleister waren bei dieser – mittlerweile größten Weiterbildungsveranstaltung von Fachorganisationen der Wirtschaftskammern in Österreich – vor Ort dabei. Weitere rund 900 Mitglieder nutzten österreichweit die Möglichkeit, das hochkarätige Programm per Videoübertragung mitzuverfolgen.

Der vom Fachverband in Kooperation mit den Fachgruppen Wien und Niederösterreich organisierte Event fand vom 15. bis 16. Jänner 2020 – erstmals außerhalb der Räumlichkeiten der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) – im VIP-Bereich des Wiener Allianz-Stadions statt. Nach Eröffnung des BILDUNGS-KickOffs durch WKÖ-Präsident **Dr. Harald Mahrer** referierte **KI Bernhard Pogotz** von der Zentralen Geldwäschemeldestelle des Innenministeriums über Geldwäsche aus kriminalistischer Perspektive. Fachverbandobmann **Mag. Hannes Dolzer** erörterte das Berufsrecht und die verschiedenen Ausübungsformen der Gewerblichen Vermögensberatung sowie Wertpapiervermittlung. Welche Finanzprodukte wie vermittelt werden dürfen, erläuterte **Mag. Martin Pichler** von Brandl & Talos Rechtsanwälte in seinem Vortrag „Berufsrecht versus Produktrecht“. **Eva Cairns** von Aberdeen Standard Investments berichtete, wie mit nachhaltigen Investments attraktive Erträge zu erzielen sind. **MMag. Louis Obrowsky** von der LLB Immo KAG stellte offene Immobilienfonds inklusive den rechtlichen Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis in den Fokus seines Vortrags. Über Herausforderungen und Chancen bei Lebensversicherungen sprach Verkaufstrainer **Ronald Felsner**. **Mag. Iyabode Voglsperger** von der AUVA gab Einblicke zur staatlichen Unfallversicherung. Die betriebliche Altersvorsorge stand im Mittelpunkt des Referats von **Walter Plass**, BAV-Produktmanager der Allianz Group.

Die Besteuerung von Kapitalvermögen war Thema des Beitrags von **Mag. Cornelius Necas** der NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH zu Beginn des zweiten Veranstaltungstages. Einen Überblick zu den volkswirtschaftlichen Entwicklungen und ein Update zur Finanzmarktregulierung gab **Mag. Harald Waiglein, MSc** vom Finanzministerium. **Heiko Geiger** von der Vontobel Bank informierte zu Aktienanleihen. Über die Strategie verantwortlichen Investierens berichtete **Dieter Wimmer** von Comgest. **Mag. Klaus Kampfl** – Vorsitzender des Fachausschusses Leasing im Fachverband Finanzdienstleister – informierte zur Bonitätsbeurteilung bei Leasingfinanzierungen, **Prof. Dr. Ernest Gnan** von der Oesterreichischen Nationalbank zu den Entwicklungen am österreichischen Finanzierungsmarkt. Mit dem Verbraucherkreditgesetz und Kreditfinanzierungen befasste sich **Mag. Doris Haydn, MA LL. M.** von der Bank Austria Finanzservice in ihrem Vortrag.

Das Feedback der Teilnehmer zum BILDUNGS-KickOff (BKO) war fulminant: 98 Prozent der Teilnehmer waren zufrieden bis sehr zufrieden mit der Veranstaltung, 91 Prozent zufrieden bis sehr zufrieden mit der Videoübertragung. 90 Prozent erachteten die Veranstaltung als empfehlenswert.



Die Vorträge der renommierten Referenten deckten – je nach Lehrplan der Berufsgruppe – bis zu 15 Stunden der Weiterbildungspflicht ab. Mit Teilnahme am BILDUNGS-KickOff konnten somit insgesamt etwa 1.500 Finanzdienstleister bereits zu Jahresbeginn den Großteil ihrer jährlichen Fortbildungsverpflichtungen absolvieren. Gerade in Hinblick auf die Veranstaltungseinschränkungen in der Coronakrise, die ab März 2020 folgten, ein großer Vorteil.

Der Lockdown im Frühjahr 2020 brachte eine Zäsur und machte die Absage der nächsten geplanten Veranstaltungen erforderlich. Da sich der Fachverband jedoch bereits intensiv mit den Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung auseinandergesetzt hatte, konnte das Fortbildungsprogramm rasch in Form von **kostenlosen Live-Webinaren** fortgeführt werden. Möglich war dies auch deshalb, weil vorausblickend bereits in den Lehrplänen der Gewerblichen Vermögensberater und Wertpapiervermittler festgehalten wurde, dass internetbasierte Lehrveranstaltungen wie Webinare und E-Learning mit persönlicher Teilnehmeridentifikation sowie abschließender Wissensüberprüfung als Lehrveranstaltungstypen zulässig sind. Zudem wirkte die WKÖ eine Klarstellung, dass auch hinsichtlich der Weiterbildungsverpflichtung für die „Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit“ Online-Fortbildung zu 100 Prozent angerechnet werden kann – dies war insbesondere für Leasingunternehmen relevant.

Folgende Webinare wurden seit dem Frühjahr 2020 abgehalten:

→ In einem 2-teiligen Webinar zum Modul 1 „Allgemeines Berufsrecht“ referierten Mag. Martin Pichler von Brandl & Talos Rechtsanwälte am 27. Mai 2020 zum Thema „**Das Berufsrecht des Gewerblichen Vermögensberaters und des Wertpapiervermittlers**“ und Unternehmensberater & Compliance Officer Ing. Andreas Dolezal zum Thema „**Geldwäsche ist noch immer kein Kavaliersdelikt**“.
(Modul 1; Dauer: insgesamt 3 Stunden)

→ Das Webinar am 25. September 2020 widmete sich dem „**Recht der Wertpapiervermittlung – Aktuelles aus der FMA**“.
(Modul 3; Dauer: 3 Std.)

→ Zum Modul 2 **Verbraucherschutz** wurde ein 2-teiliges Webinar am 27. Oktober 2020 mit Mag. Cornelius Necas von der Kanzlei NWT (Thema: Umsatzsteuerrecht) und am 11. November 2020 mit Dr. Bernd Fletzberger von PFR Rechtsanwälte (Thema: Rücktrittsrechte im Fernabsatzgeschäft) abgehalten.
(Modul 2; Dauer: insgesamt 3 Stunden)

→ **Finanzierungen** standen im Mittelpunkt eines 2-teiligen Webinars, das am 25. November 2020 mit Andreas Luschnig von Interhyp Wien zur Zukunft der Kreditvermittlung und am 1. Dezember 2020 mit Robert Trojan und Jochen Silberbauer von ING-DiBa zu Immobilienfinanzierungen stattfand.
(Modul 7; Dauer: insgesamt 3 Stunden)

→ In einem Webinar am 15. Dezember 2020 informierten FV-Geschäftsführer Mag. Thomas Moth und FV-Referentin Mag. Annika Waschak darüber, wie sich Wertpapierunternehmen, Gewerbliche Vermögensberater, Wertpapier- und Versicherungsvermittler auf die kommenden Regelungen und Verpflichtungen zum Thema **Sustainable Finance** vorbereiten können.
(Fachwissen; Dauer: 1 Stunde)

Als erweitertes Service ermöglicht der Fachverband seinen Mitgliedern einige **versäumte Webinare** über die **Digitale Lern- und Wissensplattform (DWL)** zeit- und ortsunabhängig nachzuholen. Wer die Fragen im Rahmen der Wissensüberprüfung zum absolvierten Webinar richtig beantwortet, erhält im Anschluss eine Teilnahmebestätigung. Somit kann entsprechend den Lehrplänen zur Weiterbildung der Gewerblichen Vermögensberater und Wertpapiervermittler mit jedem Webinar ein weiterer Teil der Fortbildungspflichten erfüllt werden.

Der Zugang zur DWL kann über den [Webshop wko.at/webshop](http://www.wko.at/webshop) jeweils für 1 Jahr erworben werden.

Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler haben über die DWL auch die Möglichkeit, einen **Rezertifizierungslehrgang** zu absolvieren. Angerechnet wird die Rezertifizierung für die gesetzliche Weiterbildungspflicht der beiden Berufsgruppen. Neu ist, dass bei einem misslungenen Versuch der Rezertifizierungsprozess innerhalb eines Quartals auch ein zweites Mal gestartet werden kann.

Nähere Infos zur Rezertifizierung erhalten Sie über die diesbezüglichen FAQs in der Wissensdatenbank unter www.wko.at/finanzdienstleister.

Auf der „**Plattform für Weiterbildung**“ (www.meine-weiterbildung.at), die mit Unterstützung des Fachverbands entwickelt wurde, können Sie einsehen, welche Fortbildungspflichten Sie bereits erfüllt haben

bzw. noch absolvieren müssen. Hier können Sie auch Nachweise über absolvierte Kurse verwalten.

Einen Überblick zu den Weiterbildungsangeboten erhalten Sie auf der Website des Fachverbands unter „Veranstaltungen“.

VERANSTALTUNGSTIPPS – Save the date!

- BILDUNGSWOCHE FÜR FINANZDIENSTLEISTER | 18.-21. Jänner 2021

Da coronabedingt der BILDUNGS-KickOff verschoben werden musste (siehe unten), bieten die Fachgruppen (FG) Kärnten, Steiermark, Vorarlberg und Wien im Rahmen einer Bildungswoche vom 18.-21. Jänner 2021 Live-Webinare für Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler in ganz Österreich an:

- 18. Jänner 2021: Modul 7* (Veranstalter: FG Vorarlberg)
- 19. Jänner 2021: Modul 8* (Veranstalter: FG Steiermark)
- 20. Jänner 2021: Modul 1* (Veranstalter: FG Kärnten)
- 21. Jänner 2021: Modul 2* (Veranstalter: FG Wien)

** Die Vorträge werden für das jeweilig angegebene Modul gemäß Lehrplan für Gewerbliche Vermögensberater bzw. Wertpapiervermittler angerechnet.*

Übertragungszeitraum ist jeweils von 13:00 bis 16:15 Uhr (Dauer: 3 Stunden inkl. 15 min Pause).

- BILDUNGS-KickOff 2021 | 18.-19. Mai 2021

Nutzen Sie die Chance zur kostenlosen Fortbildung beim BILDUNGS-KickOff (BKO) des Fachverbands! Der traditionsreiche, zweitägige Event findet auch 2021 wieder statt – allerdings diesmal nicht zum Jahresauftakt.

Wir arbeiten derzeit intensiv daran, dass der BKO am 18.-19.5.21 – unter Berücksichtigung aller derzeit absehbarer Covid-19-Einschränkungen – über die Bühne gehen kann. Zugleich bemühen wir uns, alles vorzubereiten, sodass der Event – sofern erforderlich – alternativ am 21.-22.9.21 abgehalten werden kann. Falls aufgrund von Covid-19 eine generelle Absage des BKO erforderlich ist, werden wir für Sie eine entsprechende Webinar-Reihe auf die Beine stellen.

Über **Programm** und **Anmeldungsmodalitäten** werden wir Sie im Frühjahr 2021 per Newsletter informieren. Nach aktuellem Stand umfasst der BKO u. a. Vorträge, die für die Module 4, 5, 6 und 9 des Lehrplans für Gewerbliche Vermögensberater angerechnet werden.

PRESSEARBEIT

Der Fachverband lancierte anlassbezogen **Presseaussendungen** und **Interviews**.

→ Das Ergebnis der nunmehr **sechsten Publikumswahl** veröffentlichte der Fachverband in einer Pressemitteilung Mitte Jänner 2020. Alle rund 460 Gewerblichen Vermögensberater und Wertpapiervermittler, die sich zur Einhaltung der Standes- und Ausübungsregeln verpflichtet haben und das Gütesiegel des Fachverbands tragen, konnten sich der Bewertung ihrer Kunden stellen. Das Interesse war groß: Rund 1.600 Kunden aus ganz Österreich nahmen an der Online-Wahl des Vermögensberaters des Jahres 2019 teil. Bewertungskriterien waren vor allem die Höhe aber auch die Anzahl der Bewertungen sowie die Qualität der Kommentare zur Weiterempfehlung.

Als Sieger ging der Kärntner Andreas Petschar hervor. Für ihn ist dies die insgesamt sechste Auszeichnung im Rahmen der Publikumswahl – und die dritte Erstplatzierung. Wiederholt erlangten ebenfalls Waltraud Hauser aus Niederösterreich und Horst Fritz aus der Steiermark einen Podestplatz. Sie teilen den zweiten Platz ex aequo mit der Wiener GOLDENGNU GmbH. Dass die Gütesiegelträger eine durchgehend hochqualitative Beratungsleistung erbringen, zeigte der Gesamtdurchschnitt der – am Schulnotensystem orientierten – Bewertungen von 1,09. Sieben Kandidaten konnten sogar ein Ergebnis über diesem bereits sensationellen Durchschnittswert erzielen und erhielten eine Urkunde für ein „außerordentlich gutes Ergebnis“. Ein weiteres beachtliches Ergebnis zeigt die hohe Zufriedenheit der Kunden mit der Beratung: Beinahe 100 Prozent der Voting-Teilnehmer gaben an, ihren Finanzdienstleister **gerne weiterzuempfehlen**. Die Sieger der Publikumswahl wurden im Rahmen des BILDUNGS-KickOff 2020 geehrt.

Das **Voting für die Publikumswahl 2020** lief bis Ende November 2020 über das Onlineportal www.wko.at/publikumswahl – die Bekanntgabe der Gewinner erfolgt im Jänner 2021. Unter allen Teilnehmern, die eine Bewertung ihres Finanzberaters vornahmen, wurden – unabhängig von ihrer Beurteilung – 10 x 50-Euro-Gutscheine von Libro verlost. Bewerten konnten sie die fachliche Kompetenz ihres Finanzdienstleisters sowie die Verständlichkeit und Objektivität der Beratung. Abgefragt wurde ebenfalls, ob sich dieser Zeit für ihre Anliegen nimmt, im Bedarfsfall zur Verfügung steht, durch die individuelle Betreuung finanzielle Vorteile brachte und ob bzw. aus welchem Grund sie ihn weiterempfehlen würden.

→ Im April 2020 berichtete der Fachverband per Presseaussendung über die mit dem Wirtschaftsministerium verhandelte Lösung, dass **Kreditauskunfteien** bei der **Bonitätsprüfung** positiv mitberücksichtigen, wenn Unternehmen Anspruch auf coronaspezifische Fördermaßnahmen haben und Unterstützung erhalten. Dies erleichtert den Banken die Kreditvergabe, trägt zur Liquidität der Unternehmen bei und zeigt die bedeutende Rolle der Kreditauskunfteien für die heimische Wirtschaft. Sie nehmen mit dieser Lösung auf die krisenbedingten Umstände Rücksicht, ohne die Grundsätze der unternehmerischen Sorgfalt zu verlassen.

→ Die **konstituierende Sitzung des Fachverbandsausschusses** fand im November 2020 statt. Unmittelbar im Anschluss erfolgte eine Presseaussendung zur Wiederwahl bzw. Bestätigung von Mag. Hannes Dolzer als Fachverbands-

obmann und zur **Wahl** der Obmannstellvertreter Mag. Norbert Eglmayr und Dr. Michael Posselt. Das Team wird sich die nächsten 5 Jahre intensiv für den Berufsstand der Finanzdienstleister engagieren.

SONDERKONDITIONEN FÜR FINANZDIENSTLEISTER

Mit der Covid-19-Pandemie hat ein unumkehrbarer Digitalisierungsschub eingesetzt: Onlineberatungen sind ebenso wie Webinare zu einem selbstverständlichen Teil des Alltags geworden. Der Fachverband hatte bereits letztes Jahr den Plan, Mitgliedsbetriebe bei der Einrichtung eines digitalen Beratungsprozesses für den Vertrieb und die Dokumentation zu unterstützen. Im Rahmen einer Kooperation mit der VARIAS OG förderte der Fachverband die Entwicklung eines „**Digitalen Beratungsprozesses für Finanzdienstleister**“ – ein Produkt, das Mitgliedsbetriebe nun zu Sonderkonditionen beziehen können. Das Angebot umfasst die Nutzung des Produktes inklusive der in den Prozess integrierten Formulare, der Datenbank und der elektronischen Unterschrift – ebenso wie den **VARIAS-Tarifrechner**. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.wko.at/finanzdienstleister.

Der Sondertarif für die Produkte der VARIAS OG gilt bis 31.12.2020. Alle, die das Angebot noch heuer in Anspruch

nehmen, können den Nutzungsvertrag nach Ablauf von 12 Monaten – weiterhin zum reduzierten Tarif – jährlich verlängern.

Anbei ein Überblick zu allen Sonderkonditionen, die der Fachverband für seine Mitglieder ausverhandelt hat:

- ARS – Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft: Ausgewählte Seminare (Sonderrabatt von 10%)
- BP Plus Tankkarte (Top-Konditionen bei Treibstoff und Schmiermitteln)
- Digitaler Beratungsprozess (VARIAS OG)
- Finanzverlag: Ausgewählte Praxishandbücher und Seminare
- Berufsunfähigkeitsversicherung – Rahmenvertrag (UNIQA)
- Gruppen-Kranken- und Pflegeversicherung (Merkur)
- Private Krankenversicherung im Rahmen eines Gruppenvertrags (Wiener Städtische)

www.wko.at/finanzdienstleister



Mag. Hannes Dolzer
Fachverbandsobmann

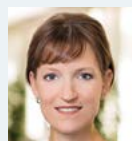
Ihr Team im
FACHVERBAND FINANZDIENSTLEISTER



Mag. Thomas Moth
Fachverbandsgeschäftsführer



Mag. Dagmar
Hartl-Frank
Referentin



Mag. Sandra
Pfaffenlehner
Referentin



Mag. Annika
Waschak
Referentin



Claudia Pammer
Assistentin



Elisabeth Scheiber
Assistentin

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien.
Tel.: +43 (0)5 90 900-4818, E-Mail: finanzdienstleister@wko.at, Web: wko.at/finanzdienstleister

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Unternehmer/Unternehmerinnen) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

OSMIUM

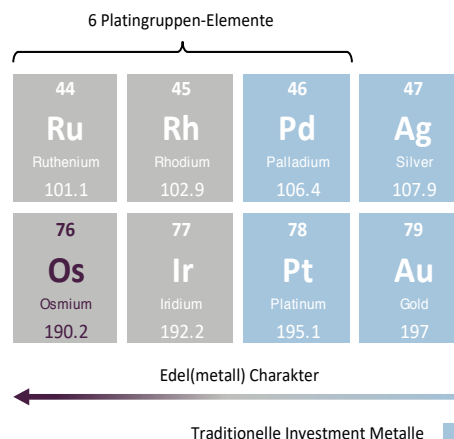
Das seltenste Edelmetall der Welt bietet eine einzigartige Chance.

Osmium Basisfakten:

- + Ist Teil der Gruppe der acht Edelmetalle
- + Global abbaubares Vorkommen nur zwei Kubikmeter (45.000 kg)
- + Jährliche weltweite Produktion ca. 1.300 kg (Extraktion ca. 100 kg)
- + Nur Roh-Osmium ist durch Bildung von Osmiumtetroxid ein giftiges Material
- + Kristallisiertes Osmium ist nicht gesundheitsschädlich
- + Es wird als Diversifikation von vermögenden Investoren und in der High-end-Schmuck Industrie genutzt.

Eigenschaften:

- + Osmium ist das dichteste aller stabilen Elemente und chemischen Verbindungen auf der Erde (es ist nicht fälschbar)
- + Ein Kompressionsmodul von 462 GPa (es ist schwerer zu komprimieren als Diamanten)
- + Hat die höchste Abriebfestigkeit und ist ein ausgezeichneter Gammastrahlenschutz
- + Unvergleichlicher Glanz, der sogar Diamanten übertrifft



Kristallines Osmium ist das achte, letzte, edelste, dichteste und seltenste Edelmetall und hat die höchste Wertdichte aller Elemente.

Erwartete Preisentwicklung

Durch die weltweite Expansion neuer angeschlossener Osmium-Institute und internationaler Händler/Vertriebspartner werden dynamische Entwicklungen erwartet. Osmium bleibt bis zum Zeitpunkt des Verkaufs an den Schmuckmarkt in den Händen von Privatpersonen oder Unternehmen. Einmal zu Schmuck verarbeitet, wird das Osmium, welches in Schmuckstücken enthalten ist, meist nicht mehr erhältlich sein. Sobald Roh-Osmium nicht mehr aus Platinerz gewonnen werden kann und die Nachfrage steigen wird, wird sich dieser Markt schnell verändern. Rohstoffexperten bezeichnen dieses Szenario als Osmium Big Bang und schätzen den Zeitraum bis zum Eintreten dieser Entwicklung auf 8 bis 15 Jahre.

Risiken

- + Osmium ist ein Vermögenswert, ähnlich wie alle anderen Edelmetalle und unterliegt damit Kursschwankungen
- + Osmium bietet keine Rentabilität durch Verzinsung
- + Osmium wird noch immer von vielen als giftig eingestuft (Roh-Osmium ist dies auch, kristallines Osmium nicht)
- + Derzeit noch illiquider Markt

Preisentwicklung der letzten sieben Jahre



Chancen

- + Hervorragende Diversifikation für Edelmetall-Portfolios
- + Absicherung gegen Inflation
- + Seltenes und begrenztes Warenangebot
- + Unfälschbar durch Kristallstruktur (Jedes Stück Osmium wird durch einen OIC-Code zertifiziert)
- + Hohe zu erwartende Wertsteigerung



**Michael Karl
GASSER, MBA MPA**

Osmium Institut -
Leitung Österreich

+43 676 3137750
michael.gasser@
osmium-institute.com

OSMIUM

Vertriebspartner werden:
www.osmium-vertrieb.at

Osmium kaufen:
www.buy-osmium.at

weitere Informationen:
www.osmium-shop.at

Galileo TV-Beitrag über Osmium

Link: www.osmium-shop.at/videos



Geldwäscherichtlinie 6.0

RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M.

Säumnisse der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien

Mit Aufforderungsschreiben vom 02.07.2020 hat die Kommission sieben Mitgliedstaaten aufgefordert, die 5. Geldwäscherichtlinie vollständig umzusetzen. Acht weitere Mitgliedstaaten erhielten ebenfalls Aufforderungsschreiben der Kommission, da diese bisher überhaupt keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatten. Bemerkenswert ist auch, dass einige Mitgliedstaaten noch nicht einmal die 4. Geldwäscherichtlinie umgesetzt hatten und daher auch diesbezüglich an die Umsetzung erinnert werden mussten.

Diese Aufforderungsschreiben, die die Kommission an diesem Tag an nahezu alle Mitgliedstaaten richten musste, sind erstaunlich umfangreich. Sie betreffen Säumnisse der Mitgliedstaaten in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Arbeitnehmerschutz, Bekämpfung des Betrugs zu Lasten des EU-Haushalts und auch bei der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der Grund für solche vorliegenden Aufforderungsschreiben wird wohl im Aktionsplan der Kommission liegen, nach welchem als nächster Schritt – sofern die Mitgliedstaaten keine Umsetzungsmaßnahmen treffen – Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof folgen.

Angesichts der zahlreichen Säumnisse der Mitgliedstaaten entsteht der Eindruck, dass die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung jene Priorität erhält, die dieses Thema angesichts der jüngsten Entwicklungen und Tendenzen bei der Art und Weise der Finanzierung terroristischer Gruppen auch verdient. Die Kommission hat darauf reagiert und am 07.05.2020 einen Sechs-Punkte-Aktionsplan veröffentlicht, um den Kampf gegen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung in der EU zu intensivieren. Der Aktionsplan beruht auf den nachstehenden sechs Säulen:

- effizientere Anwendung der EU-Vorschriften;
- ein einheitliches EU-Regelwerk;
- eine zentrale Aufsicht auf EU-Ebene;
- geeignete Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismen für die zentralen Meldestellen in den Mitgliedstaaten;

- die Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen und
- der Informationsaustausch auf EU-Ebene und eine weltweite Rolle der EU bei der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Die EU beabsichtigt, ihren Ansatz für den Umgang mit Drittländern anzupassen, deren Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel aufweisen und die dadurch eine Bedrohung für den Binnenmarkt darstellen.

Umsetzung der Richtlinien in Österreich

Im Jahr 2020 befasste sich der Nationalrat gleich dreimal mit der Umsetzung von Geldwäscherichtlinien:

Im Juli 2020 wurde eine Novelle zur Gewerbeordnung beschlossen, die eine Änderung der 5. Geldwäscherichtlinie vom 30.05.2018 (Richtlinie EU 2018/843) umsetzte. Diese, als Geldwäschenovelle 2020 bezeichneten Rechtsakte, dienen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit dem Finanzsystem. Der Fokus lag dabei auf alternativen Finanzsystemen auf der Basis neuer Technologien, die durch einen hohen Komplexitätsgrad und unzureichende Regulierung geprägt sind und aus diesem Grund für Aktivitäten in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besonders anfällig sind.

Mit Aussendung vom 15.09.2020 hat das Bundesministerium für Justiz der Öffentlichkeit ein Bundesgesetz zur Umsetzung der 6. Geldwäscherichtlinie versandt. Diese Richtlinie, auch strafrechtliche Geldwäscherichtlinie genannt, soll über alle Mitgliedstaaten hinweg eine Mindestharmonisierung für Straftaten und Sanktionen im Bereich der Geldwäsche erreichen. Die Mitgliedstaaten mussten die betreffenden Regelungen bis 03.12.2020 in nationales Recht überführen. Die angestrebte Harmonisierung soll sicherstellen, dass auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden effizienter wird und zügiger vorangeht.

Das dritte Gesetzesvorhaben befasst sich ebenso wie die oben genannte Geldwäschenovelle 2020 mit der Umsetzung der geänder-

ten 5. Geldwäscherichtlinie im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts. Neben dem Bankwesengesetz werden unter anderem Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsbördengesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes und des wirtschaftlichen Eigentümerregistergesetzes geändert. Den Mitgliedstaaten wird darin aufgetragen, zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme einzuführen, die die zeitnahe Ermittlung jener Personen ermöglichen, die bei Kreditinstituten Bankkonten oder Schließfächer innehaben oder kontrollieren. Die Register bzw. Datenabrufsysteme haben den nationalen, zentralen Meldestellen zugänglich zu sein, damit diese ihren Pflichten im Rahmen der Richtlinie nachkommen können.

Umsetzung der strafrechtlichen Geldwäscherichtlinie

Die Umsetzung der strafrechtlichen Geldwäscherichtlinie führt zu einer Neufassung der einschlägigen Strafbestimmung im österreichischen Strafgesetzbuch, dem § 165 StGB. Unter Geldwäsche im strafrechtlichen Sinn wird das Verschleiern des Ursprungs illegal erworbener Vermögenswerte verstanden, die aus bestimmten kriminellen Aktivitäten, den sogenannten Vortaten, stammen. Genau dort, bei den Vortaten, setzt auch die strafrechtliche Geldwäscherichtlinie an. Der Umfang der Vortaten, der bisher auf bestimmte Delikte beschränkt war, wird generell weit gefasst. Nach der österreichischen Umsetzung sind nunmehr nicht nur bestimmte ausgewählte Straftaten erfasst, sondern jede kriminelle Tätigkeit mit einer ein Jahr übersteigenden Strafdrohung. Einige der Vorgaben der Richtlinie, wie etwa die Strafbarkeit der Eigengeldwäsche, die Einbeziehung der Beihilfe sowie die Strafhöhe, mussten nicht umgesetzt werden, da sie nach den Bestimmungen des StGB schon bisher in Geltung standen. Neu hinzugekommen ist, dass auch im Ausland (sohin in Drittstaaten) begangene kriminelle Tätigkeiten, die an und für sich den österreichischen Strafgesetzen mangels Zuständigkeit nicht unterliegen, dann eine kriminelle Tätigkeit im Sinne des Gesetzes darstellen, wenn sie nach dem Recht des Tatortes gerichtlich strafbar sind. Dabei ist

weder erforderlich, dass der Täter wegen der kriminellen Tätigkeit verurteilt wurde, noch dass alle Sachverhaltselemente, einschließlich der Identität des Täters, feststehen.

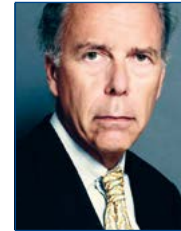
Bisher kam es in vielen Fällen deswegen nicht zu Verurteilungen, da die Beweisführung in Bezug auf die Vortaten nicht erfolgreich war und etwa die diesbezüglichen Täter nicht ausfindig gemacht werden konnten. So musste festgestellt werden, dass Kryptowährungen für die Geldwäsche immer beliebter werden. Die Blockchain-Technologie macht es aber praktisch unmöglich, Kriminelle und ihre Aktivitäten zu identifizieren. Es wird aufgrund der nun umgesetzten 6. strafrechtlichen Geldwäscherichtlinie für die Strafverfolgungsbehörden künftig wohl einfacher werden, eine

Verurteilung nach § 165 StGB zu erreichen.

Ausblick

Wie bereits eingangs erwähnt, hatte die Kommission zuletzt insgesamt 15 der 27 Mitgliedstaaten aufzufordern, die 5. Geldwäscherichtlinie entweder zur Gänze oder in Teilen umzusetzen. Die Einstellung der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist angesichts der jüngsten terroristischen Aktivitäten, die sowohl in den einzelnen Mitgliedstaaten als auch weltweit zu beobachten ist, besorgniserregend. Es scheint daher höchste Zeit, dass die Kommission ihre angekündigten Legislativvorschläge für eine zentrale EU-Geldwäsche-Aufsichtsbehörde umsetzt, um

eine effiziente Aufsicht im gesamten Unionsgebiet zu gewährleisten. Als weiterer Schritt wird angesichts der schleppenden Umsetzung der Richtlinien in den einzelnen Mitgliedstaaten wohl unvermeidbar sein, auf Ebene des EU-Rechts eine Geldwäscherichtlinie zu schaffen, die dann ohne Umsetzung direkt im Unionsgebiet anwendbar wäre.



RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M.
Experte für Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht,
Winternitz
Rechtsanwalts GmbH

Covid-19 bremst auch Leasingneugeschäft

Die Folgen der Corona-Pandemie waren auch für die heimische Leasingbranche im ersten Halbjahr 2020 deutlich spürbar. Insgesamt konnten die österreichischen Leasingunternehmen mit 103.350 Verträgen ein Neugeschäftsvolumen von 3,7 Mrd. Euro. erzielen, was im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang von 10,9% entspricht. Der Bestand an Leasingverträgen wuchs aber um 5,8% auf 773.253 Leasingverträge. Damit liegt das Gesamtvolumen aller Leasingobjekte derzeit bei 25,8 Mrd. Euro.

Immobilien-Leasing wieder auf Erfolgskurs

Den heimischen Leasing-Unternehmen gelang es in den ersten sechs Monaten 2020 einen enormen Zuwachs von 160,3% im Immobilien-Neugeschäft zu erzielen, das sind rund 477 Mio. Euro. Die Anzahl der bis Ende Juni 2020 abgeschlossenen Verträge (64) entspricht einem Plus von 68,4% im Vergleich zum Vorjahr. Demzufolge stieg auch die durchschnittliche Vertragssumme um 54,5% auf 7,5 Mio. Euro. Diese Zahlen bestätigen erneut die Volatilität des heimischen Immobilienmarktes. Sie resultieren einerseits aus der Kleinheit des österreichischen Marktes sowie aus einzelnen Großprojekten, die nun einmal nicht alljährlich durchgeführt werden.

Dabei bietet sich gerade Immobilienleasing als Finanzierungsform für Unternehmen an, um geplante Immobilieninvestitionen zu

realisieren. Neben den bekannten Vorteilen wie Flexibilität, Bilanzneutralität, Liquidität und steuerliche Absetzbarkeit der Leasingrate bietet Immobilienleasing Unternehmen Finanzierungs- und Transaktionssicherheit, über den gesamten Lebenszyklus ihres Vorhabens.

Corona-Folgen im Mobilien-Leasing

Im Mobilien-Leasing sank die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge um 9,8% auf 10.953 Stück. Die durchschnittliche Vertragssumme reduzierte sich im Vergleich zum ersten Halbjahr 2019 um 5% auf 65.366,- Euro. In Summe nahm somit das Neugeschäftsvolumen um 14,4 Prozent auf rund 716 Mio. Euro ab.

In der ersten Jahreshälfte 2020 wurden vor allem deutlich weniger Groß-Mobilien finanziert. Getrieben von der Krise in der Luftfahrtbranche wurde Flugzeugleasing wenig bis gar nicht in Anspruch genommen (-64%). Auch im Segment Computer & Büroequipment gingen die Anschaffungswerte gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019 deutlich zurück (-30,8%).

Covid-19-Krise schlägt auf Kfz-Leasing durch

Der Rückgang des Inlands-Neugeschäfts im Kfz-Bereich im 1. Halbjahr 2020 ist vor dem Hintergrund der deutlich gesunkenen Kfz-Neuzulassungen (-35%) zu betrachten. In-

samt wurden von Jänner bis Juni 2020 in Österreich 92.333 Verträge (-19,7%) mit einem Volumen von rund 2,5 Mrd. Euro abgeschlossen. Die durchschnittliche Vertragssumme betrug 27.106,- Euro und sank somit gegenüber dem 1. Halbjahr 2020 um lediglich -0,4%. Dieser negative Trend verlief in allen Objektgruppen und Zielgruppen sehr ähnlich.

Fuhrparkmanagement mit Rückgängen

Das Fuhrparkmanagement verzeichnete ein Minus von -22,8% und erzielte ein Neugeschäftsvolumen von 339,5 Mio. Euro. Ähnlich verhielt es sich mit der Anzahl der Verträge, die im Vergleich zum Vorjahr um 20,4% rückläufig waren. Nichtsdestotrotz ist die gewerbliche Kfz-Leasingquote in den ersten 6 Monaten weiter auf über 70% gestiegen. Das bedeutet, dass mehr als sieben von zehn Firmenautos durch Leasing finanziert werden.

Ausblick

„Nach den negativen Folgen der Covid-Pandemie verspürte die heimische Leasing-Branche zuletzt wieder Aufwind. Vor allem der Kfz-Markt und die Mobilien erholen sich langsam“, kommentiert Verbandspräsident Ömer Köksal das Halbjahresergebnis. „Der 2. Lockdown im November 2020 könnte aber ein erneutes Abflauen des Leasing-Neugeschäfts zur Folge haben.“

Steuertipps zum Jahresende für Finanzdienstleister und deren Kunden

Mag. Cornelius Necas

Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung bei jedem sehr groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies meist, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

Das Jahr 2020 war gekennzeichnet durch die Covid-19-Krise. Der Gesetzgeber hat auf diese Krise sehr kurzfristig mit einer Flut von Gesetzesänderungen und Förderprogrammen reagiert. Viele dieser Regelungen sind laufenden kurzfristigen Änderungen unterworfen. Wir haben daher davon abgesehen, alle Covid-19-Regelungen in diese Steuertipps aufzunehmen, da deren Gültigkeit bei Drucklegung nicht absehbar war. Wir verweisen hier auf das Onlineangebot und die individuelle Beratung unserer Kanzlei.

1. Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss (bei bilanzierenden Unternehmen) sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert (Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten).

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2021 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2021 fertig gestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

2. Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt (mit Ausnahmen) das Zufluss-Abfluss-Prinzip.

Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) der Fall ist.

Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

3. Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt seit 2020 bei 35.000,- Euro (Nettoumsatz). Für diese Grenze sind im Wesentlichen die steuerbaren Umsätze relevant, wobei bestimmte steuerfreie Umsätze nicht einzubeziehen sind (beispielsweise sind steuerfreie Umsätze aus der Versicherungsvermittlung nicht einzubeziehen, solche aus der Vermittlung von Wertpapieren schon – siehe auch unseren Artikel dazu auf der Website des Fachverbands der Finanzdienstleister der WKO). Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um maximal 15% überschritten werden.

4. Covid-19-Rücklage

Für voraussichtliche betriebliche Verluste des Jahres 2020 kann unter bestimmten Voraussetzungen zur Minderung der Steuern des Jahres 2019 schon jetzt eine Covid-19-Rücklage als Abzugsposten berücksichtigt werden. Der Abzugsposten ist bei der Veranlagung 2020 wieder hinzuzurechnen. Hier ist jedenfalls eine Vergleichsrechnung ratsam.

5. Ertragsteuerfreie (Weihnachts-) Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Betriebsveranstaltungen, wie beispielsweise Weihnachtsfeiern, sind bis zu 365,- Euro pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von 186,- Euro jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke sind allerdings immer steuerpflichtig.

6. Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10% des Gewinnes des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2021 zu verschieben.

7. Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2015

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung für 2015 aus.

Für Investitionen bis zum 31. Dezember sind dieses Jahr viele Faktoren zu beachten.

8. Degressive Abschreibung

Alternativ zur linearen Abschreibung ist für bestimmte neue Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt werden, eine degressive Abschreibung von höchstens 30% möglich.

9. Vorzeitige Abschreibung bei Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen im ersten Jahr die Abschreibung höchstens das Dreifache des bisher gültigen Prozentsatzes, im Folgejahr höchstens das Zweifache betragen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist dabei nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

10. Covid-19-Investitionsprämie

Die Covid-19-Investitionsprämie kann für bestimmte Neuinvestitionen, für die erste Maßnahmen zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 gesetzt werden, beantragt werden. Sie beträgt 7% der förderfähigen Investitionen und 14% für Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit. Hier sind einige Fristen und eine umfangreiche Förderrichtlinie zu beachten.

11. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800,- Euro (diese Grenze gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen – davor 400,- Euro) können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2021 ohnehin geplant ist.

Hinweis: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

12. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2020, steht eine Halbjahres-AfA zu.

13. Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag.

Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13% des Gewinnes, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von 30.000,- Euro zu (maximaler Freibetrag 3.900,- Euro).

Übersteigt der Gewinn 30.000,- Euro, kann ein investitionsbedingter Gewinnfrei-

betrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Wie können Verluste von 2020 steuerlich in Vorjahren verwertet werden?

Durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 und die Covid-19-Verlustberücksichtigungsverordnung ist es möglich, Verluste von 2020 in den Jahren 2019 und 2018 steuerlich zu berücksichtigen.

Hier einige (unvollständige) Eckpunkte dieser Regelung:

- Verluste aus betrieblichen Einkünften, die im Rahmen der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden, können bei der Veranlagung 2019 bis zu 5 Mio. Euro steuerlich berücksichtigt werden. Für abweichende Wirtschaftsjahre kann der Verlust aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021 rückgetragen werden.
- Voraussichtliche betriebliche Verluste 2020 können bei positiven betrieblichen Einkünften im Jahr 2019 bereits bei der Veranlagung 2019 durch eine Covid-19-Rücklage abgezogen werden. Diese Rücklage beträgt ohne weiteren Nachweis bis zu 30% des Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte 2019, wenn die Vorauszahlungen null betragen bzw. auf Höhe der Mindestkörperschaftsteuer festgesetzt wurden. Für bis zu 60% muss ein voraussichtlicher negativer Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte 2020 glaubhaft gemacht werden. Höchstbetrag: 5 Mio. Euro (abweichend

bei Unternehmensgruppen). Die Covid-19-Rücklage ist im Rahmen der Veranlagung 2020 steuerlich hinzuzurechnen. Für abweichende Wirtschaftsjahre gelten analoge Regelungen wie oben.

- Sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Covid-19-Rücklage gegeben, kann bis zur Abgabe der Steuererklärung für 2019 beantragt werden, die Vorauszahlungen an Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für das Jahr 2019 nachträglich herabzusetzen.
- Sollten nach Hinzurechnung der Covid-19-Rücklage noch Verluste des Jahres 2020 verbleiben, können diese in das Jahr 2019 rückgetragen werden („tatsächlicher“ Verlustrücktrag). Wird dadurch der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, kann insoweit eine Berücksichtigung des Verlustrücktrages im Rahmen der Veranlagung 2018 bis zu einem Höchstbetrag von 2 Mio. Euro beantragt werden.
- Soweit Verluste aus der Veranlagung 2020 weder bei der Veranlagung 2019 noch bei der Veranlagung 2018 berücksichtigt werden, können sie ab dem Veranlagungszeitraum 2021 abgezogen werden.



Mag. Cornelius Necas
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Eigentümer der – auf Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierten – Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
www.mifit.at

Wollen Sie Ihre Mitgliederzeitschrift FACTS künftig elektronisch erhalten?



Seit Bestehen des Fachverbands Finanzdienstleister wird die Mitgliederzeitschrift für alle Mitglieder gedruckt und versendet. Seit einigen Jahren ist die Zeitschrift zusätzlich online auf der Homepage des Fachverbands im PDF-Format verfügbar.

Verzichten Sie lieber auf Papier?

Wenn Sie ab sofort Ihre Mitgliederzeitschrift FACTS nicht mehr gedruckt in Papierform, sondern elektronisch per Mail erhalten möchten, schicken Sie bitte eine Nachricht an

finanzdienstleister@wko.at

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre für die Zusendung gewünschte Mailadresse bekannt zu geben.

IDD – Die Gewerbebehörden machen Ernst

Viele Monate nach dem Inkrafttreten der IDD nimmt die Aufsicht über den Versicherungsvertrieb in Österreich Gestalt an

Strafen bis zu 20.000,- Euro

Nun ist es so weit. Die Gewerbebehörden in Wien haben begonnen, die Branche der gewerberechtigten Versicherungsvermittler – Makler, Agenten und Gewerbliche Vermögensberater – großflächig zu prüfen. In den Monaten September und Oktober wurden 70 Branchenteilnehmer unter die Lupe genommen. Die Ergebnisse waren so ernüchternd: Bei 27% der geprüften Unternehmen wurden teils gravierende Verstöße festgestellt, sodass die Prüfungen nun mit derselben Intensität fortgeführt werden sollen.

Aus der Erklärung des Pressesprechers lässt sich schließen, dass neben der Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung und dem Vorliegen der Beratungsdokumentation ein starker Fokus auf dem Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten liegt. Dies ist nachvollziehbar, denn einerseits liegt hier eine der Hauptintentionen der IDD, andererseits ist der Strafraum, der den Behörden zur Verfügung steht, wesentlich höher als bei anderen Verstößen. So mögen sich auch die massiven Strafen von bis zu 20.000,- Euro erklären.

Vertriebsüberwachung durch Versicherungsunternehmen

Die Unklarheit, ob die Versicherungsunternehmen eine Überwachungspflicht über ihre Vertriebskanäle zu erfüllen haben,

wurde zuletzt ebenfalls beseitigt. So erwartet sich die Finanzmarktaufsicht ein aktives Monitoring durch den Versicherer, ob die Produkte auch tatsächlich auf dem ermittelten Zielmarkt vertrieben werden. Dies wird wohl insbesondere bei komplexeren Produkten wie etwa bei fondsgebundenen Lebensversicherungen (FLV) eine Rolle spielen.

Die Finanzmarktaufsicht prüft die Einhaltung der Überwachungspflichten der Versicherer, sie kann im Zweifel den Vermittler vor Ort prüfen und wird bei festgestellten Verstößen voraussichtlich auch die Gewerbebehörden verständigen. Letzteres resultiert aus der gesetzlichen Verpflichtung der Behörden, bei der Kontrolle der IDD zusammenzuarbeiten.

Treffen Sie die nötigen Vorkehrungen

Die IDD verlangt ein schriftliches Richtlinienensystem. Dieses besteht aus den Produktvertriebsvorkehrungen, einer Interessenkonfliktpolitik, sofern Versicherungsanlageprodukte vertrieben werden, einer obligatorischen Vergütungspolitik und einem Beschwerdemanagement. Zudem ist die Beratungsstrecke anzupassen, vor allem im Bereich der Versicherungsanlageprodukte. Einige Complianceprozesse sind ebenfalls zwingend erforderlich, um darzulegen, dass die neuen Standards auch dauerhaft eingehalten werden.

Es ist zu erwarten, dass nach der Phase, in der Covid-19 die behördliche Aufsicht zurückhält, die bereits begonnenen Kontrollen der gewerberechtigten Versicherungsvermittler wieder mit der bishe-

rigen Intensität aufgenommen werden.



Mag. Alexander Lechner
Gesellschafter-Geschäftsführer der NWT
Insurance Compliance
GmbH und IDD-Experte
www.nwt.at

Bildungswoche für Finanzdienstleister 18. bis 21. Jänner 2021

Von 18. bis 21. Jänner 2021 finden folgende Live-Webinare (4 Module an 4 Tagen) zur Erfüllung der gesetzlichen Weiterbildungsverpflichtung für die Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittler statt:

- 18.1.2021: Modul 7 – Finanzierungen (FG Vorarlberg)
- 19.1.2021: Modul 8 – Recht der Versicherungsvermittlung (FG Steiermark)
- 20.1.2021: Modul 1 – Allgemeines Berufsrecht (FG Kärnten)
- 21.1.2021: Modul 2 – Verbraucherschutzrecht (FG Wien)

Übertragungszeitraum ist jeweils von 13.00 bis 16.15 Uhr (inkl. 15 min Pause). Die Teilnahme an der gesamten Bildungswoche kostet 40,- Euro je Teilnehmer, die Zahlungsabwicklung erfolgt über die Plattform www.meine-weiterbildung.at.

Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: Ing. Andreas Dolezal, Mag. Dagmar Hartl-Frank; Dr. Othmar Karas, M.B.L.-HSG, Mag. Alexander Lechner, Mag. Cornelius Necas, Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M. Schlussredaktion: Mag. Dagmar Hartl-Frank, Mag. Thomas Moth. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1170 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: Andreas Dolezal, Andrew Hovic; FG FDL Kärnten, NÖ, OÖ, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wien, FV FDL, Fotostudio Mozart. Foto Wieser, Martin Lahousse, www.andorfer.at; NWT. Offenlegung: www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in FACTS auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Unternehmer/Unternehmerinnen) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Österreichische Post AG
MZ 04Z035504 M
Fachverband Finanzdienstleister,
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien